



## Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Stand 03/2015

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder für Privatkunden.

### 1. Angebot und Auftrag

1.1 Unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufs und Lieferbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurde. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sind für uns unverbindlich, soweit wir deren Geltung nicht ausdrücklich zugestimmt haben.

1.2 Angebot und Auftrag bleiben bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich. Abbildungen, Zeichnungen und Maße sind nur annähernd maßgebend und verbleiben somit unverbindlich.

1.3 Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

1.4 Änderungswünsche können nur innerhalb von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab dem Tag der Auftragsbestätigung, berücksichtigt werden.

### 2. Preise

2.1 Die Preise gelten freibleibend einschließlich Verpackung. Frachtkosten werden gesondert in Rechnung gestellt, sofern nicht anderslautende Einzelvereinbarungen bestehen.

2.2 Maßgebend für die Berechnung sind die jeweils gültigen Preislisten unserer Hersteller. Diese gelten auch für Nachfolgeaufträge. Die Bezugnahme des Kunden auf frühere Aufträge (»wie gehabt«) bezieht sich ausschließlich auf die Modellnummern.

### 3. Ergänzende Regelungen

Unsere »Wichtigen Hinweise«, die in unserer jeweiligen Hersteller- Preislisten abgedruckt sind, sind Bestandteil des jeweiligen Liefervertrages.

### 4. Lieferung

4.1 Der Liefergegenstand wird durch die Auftragsbestätigung bestimmt. Werbe- und Druckschriften enthalten keine rechtsverbindlichen Angaben.

4.2 Geringfügige Abweichungen in der Abmessung, Ausführung und Farbe können sich aus der Art der von unseren Herstellern hergestellten Produkte ergeben. Sie berechtigen nicht zu Mängelrügen insbesondere kann keine Gewähr für Gleichheit von Farben bei Stoffen und Ledern, Furnieren und Lackarbeiten oder Dekoren übernommen werden. Dies gilt auch für Nachbestellungen.

4.3 Teillieferungen sind zulässig.

4.4 Die Lieferzeit gilt als nur annähernd vereinbart und beginnt erst nach vollständiger Klärung aller technischen Einzelheiten; ausgenommen schriftlich bestätigte Fixtermine. Änderungen des Vertrags erfordern eine neue Fristvereinbarung.

4.5 Im Falle höherer Gewalt, nicht zu vertretender Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Verzögerung mit Materiallieferungen, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Für die Rechte des Kunden bezüglich Rücktritt und Schadensersatz gilt Ziffer 5,6 entsprechend.

4.6 Der Kunde ist berechtigt, von dem Vertrag über die jeweils verspätete Lieferung zurückzutreten, wenn wir uns in Verzug befinden und eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung fruchtlos abgelaufen ist. Schadensersatzansprüche des Kunden sind, vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 10, ausgeschlossen.

4.7 Der Kunde ist verpflichtet, sich auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe von Ziffer 10 verlangt oder auf der Lieferung besteht. Übt der Kunde dieses Wahlrecht nicht innerhalb der angemessenen Frist aus, entfällt sein Erfüllungsanspruch.

4.8 Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden dem Besteller nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch La-

gerung in unserem Lager entstandenen Kosten berechnet. Der Mindestwert beträgt für jeden angefangenen Monat 0,5% des auf die eingelagerten Teile entfallenden Rechnungsbetrages. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auch außerhalb unseres Lagers zu lagern.

4.9 Wird vereinbart, dass ein Vertrag storniert wird, so ist der festgelegte Preis unter Abzug der direkten Kosten für die von uns bis zur vollständigen Fertigstellung oder Lieferung der bestellten Teile noch auszuführenden Teilarbeiten sofort fällig und zahlbar.

### 5. Gefahrenübergang

5.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile ab dem Herstellerwerk auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.

5.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

5.3 Unstimmigkeiten, die aus dem Versand herrühren, sind uns unverzüglich nach dem Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen.

### 6. Zahlung

6.1 Rechnungen sind gemäß den jeweils vereinbarten Zahlungsbedingungen fällig. Sofern die Rechnung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele bezahlt wird, gerät der Kunde in Zahlungsverzug. In diesem Falle sind wir berechtigt, Verzugszinsen sowie einen etwa weitergehenden Verzugs Schaden geltend zu machen. Die Verzugszinsen werden mit 8% über dem von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Einen im Einzelfall höheren tatsächlichen Schaden dürfen wir ebenfalls geltend machen.

6.2 Scheck und Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung erfüllungshalber an. Schecks gelten erst nach Gutschrift auf unserem Konto, Wechsel erst mit der Einlösung als Zahlung. In diesem Fall gehen die Diskontspesen und sonstige Kosten zu Lasten des Kunden.

6.3 Wird uns bekannt, dass Wechsel des Abnehmers protestiert, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden oder eine sonstige Vermögensverschlechterung eintritt, so können wir auch noch nicht fällige Forderungen und solche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, für die ein Scheck hingegeben worden ist, sofort geltend machen. Vor der Ausführung neuer Lieferungen können wir Sicherheiten oder Vorkasse verlangen.

6.4 Das Recht auf Zurückbehaltung sowie zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, sofern es auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

### 7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die verkauften Waren bleiben bis zur vollständiger Bezahlung unserer sämtlichen aus unseren Geschäftsbeziehungen herrührenden, auch künftig erst entstehenden Forderungen, unser Eigentum. Bei Saldoziehung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Forderung aus dem Saldo. Die Veräußerung der Ware ist dem Käufer nur im regelmäßigen Geschäftsgang gestattet und nur, solange er sich nicht mit den Zahlungen an uns in Verzug befindet. Eine Weiterveräußerung hat auch zu unterbleiben, wenn Wechsel des Abnehmers protestiert, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden oder eine sonstige Vermögensverschlechterung eintritt.

7.2 Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Kunde hiermit unwiderruflich die ihm aus der Veräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund zustehende Forderung sowie seinen Anspruch auf Herausgabe aufgrund vorbehaltenen Eigentums schon jetzt sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

7.3 Im Falle des Verzugs oder bei Vorliegen der Voraussetzungen vorzeitiger Fälligkeit sind wir berechtigt, die Ermächtigung zum Einzug unserer Forderungen zu widerrufen und deren Abtretung offenzulegen. Wir verpflichten uns, die vorstehend bezeichneten Sicherungen nach unserer Wahl freizugeben, wenn der Wert die zu sichernden Forderungen um 25% übersteigt.



## »Grenzen einreißen – Freiräume schaffen«

Büro Profil · Am Rehmanager 25 · 38305 Wolfenbüttel

7.4 Eine Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, eine Zurücknahme sowie eine Pfändung der gelieferten Waren durch uns ist kein Rücktritt vom Vertrag. Im Falle der Rücknahme sind wir berechtigt, die Gegenstände nach vorheriger Androhung und angemessener Fristsetzung nach freier Verfügung bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird nach Abzug angemessener Verwertungskosten auf unsere Ansprüche angerechnet.

### 8. Gewährleistung

8.1 Aufgrund öffentlicher Äußerungen durch uns oder unsere Gehilfen haften wir nicht, wenn und soweit der Kunde nicht nachweisen kann, dass die Aussagen seine Kaufentscheidung beeinflusst haben. Ferner haften wir nicht, wenn und soweit wir die Äußerung nicht kannten oder nicht kennen mussten oder die Aussage zum Zeitpunkt der Kaufentscheidung des Kunden bereits berichtet war.

8.2 Soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, stellen alle Angaben über unsere Produkte unserer Hersteller, insbesondere in unseren Angeboten und in den Prospekten der Hersteller enthaltene Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen und Bezugnahmen auf Normen und Spezifikationen, keine Beschaffenheitsangaben und/oder Haltbarkeitsgarantien im Sinne der §§ 434, 443 BGB dar, sondern sind nur Beschreibungen oder Kennzeichnungen. Entsprechendes gilt bei der Lieferung von Mustern oder Proben.

8.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel und vereinbarte Beschaffenheit zu untersuchen und erkennbare Mängel innerhalb einer Woche schriftlich uns gegenüber anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, die verpackten Waren unverzüglich auf Transportschäden hin zu überprüfen. Etwaige Mängel sind uns und dem Frachtführer gegenüber unverzüglich geltend zu machen. Versteckte Mängel hat der Kunde innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu melden. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

8.4 Der Kunde hat uns Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere beschädigte Ware und ihre Verpackung zur Inspektion durch uns zur Verfügung zu stellen. Verweigert er dies, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.

8.5 Verlangt der Kunde wegen eines Mangels Nacherfüllung, so können wir wählen, ob wir den Mangel selbst beseitigen oder mangelfreie Ware als Ersatz liefern. Ersetzte Ware wird unser Eigentum und ist an uns zurückzugeben. Wenn eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich ist oder aus sonstigen von uns zu vertretenden Gründen innerhalb der vom Kunden bestimmten Frist nicht erfolgt oder fehlschlägt, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag über die mangelhafte Lieferung zurücktreten oder den Kaufpreis nach Absprache mit uns mindern.

8.6 Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Etwaige beim Kunden entstehende Kosten trägt dieser selbst. Notwendige Montage und Reisekosten, die im Zusammenhang mit unberechtigten Mängelrügen aufgewendet werden, hat der Kunde zu bezahlen. Durch etwaige seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

8.7 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

8.8 Wir haften nicht für Schäden der Ware, die durch natürliche Abnutzung, ungeeignete, unsachgemäße oder nicht vertragsgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, übermäßige Beanspruchung oder unsachgemäße Änderung, Nachbesserung oder Reparaturarbeiten durch den Kunden oder Dritte, oder durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, sofern diese nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

8.9 Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – einschließlich Begleit- oder Folgeschadens, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn

- a) wir einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen haben oder aufgrund der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware zwingend haften,
- b) der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen oder auf einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch diese Personen beruht, oder
- c) eine schuldhaftige Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat.

Im Fall einfacher Fahrlässigkeit ist jedoch unsere Ersatzpflicht der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

8.10 Die Bestimmungen gemäß Ziffer 9.9 gelten entsprechend für direkte Ansprüche des Kunden gegen unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

8.11 Sämtliche Mängelansprüche des Kunden – einschließlich der in Ziffern 9.9 und 9.10 geregelten Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Ware an den Kunden. Dies gilt nicht, soweit § 479 Abs. 1 BGB eine längere Verjährungsfrist zwingend vorschreibt. Für Ersatzstücke und die Reparatur beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr; sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist für den Liefergegenstand.

8.12 Rücktrittsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem evt. Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen, z. B. Kulanzregelungen, getroffen hat. Eine etwa zwingende Haftung nach §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

### 9. Sonstige Schadensersatzansprüche

9.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wir zwingend haften, zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder aufgrund sonstiger zwingender Haftung. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9.2 Soweit dem Kunden nach Ziffer 10.1 Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für die Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfristen gemäß Ziffer 9.11, soweit nicht das Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist vorsieht. Beispielsweise gelten bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz die gesetzlichen Vorschriften.

### 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

10.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, auch für Wechsel- und Schecksachen, ist Wolfenbüttel. Wir sind aber auch berechtigt, nach unserer Wahl gegen den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand Klage zu erheben.

10.2 Das Rechtsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Stand 03/2015